

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen
Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland
im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG)

Punkt 24 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung
nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 11a (§ 44d Abs. 1) eingefügt:

"11a. § 44d Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Für nach dem 31. Dezember 1993 zufließende Kapitalerträge im
Sinne des Satzes 1 wird auf Antrag die Kapitalertragsteuer
nicht erhoben."

- 2 -

Ausgeliefert am 11. FEB. 1993

1/7/93

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung des Ausschüttungssteuersatzes von 36 v.H.

Nach Artikel 5 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates der EG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten kann die Bundesrepublik Deutschland bis Mitte 1996 eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 5 v.H. auf Gewinnausschüttungen ihrer Tochtergesellschaften erheben, solange sie auf ausgeschüttete Gewinne einen um mindestens 11 Punkte niedrigeren Steuersatz anwendet als auf einbehaltene Gewinne. Da die Körperschaftsteuer auf einbehaltene Gewinne ab dem 1. Januar 1994 nach dem Antrag von Nordrhein-Westfalen auf 46 v.H. (vgl. BR-Drs. 1/1/93 Nr. 1) und nach dem Gesetzentwurf auf 44 v.H. abgesenkt wird, verkürzt sich die Steuersatzspanne - bei Beibehaltung des Ausschüttungssteuersatzes von 36 v.H. - auf weniger als 11 v.H.. Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt die Kapitalertragsteuer auf Schachteldividenden aufzuheben.